

Verbraucherzentrale Hamburg e.V.

und

Scottish Widows Europe S.A.

Vergleichsvereinbarung

Vergleichsvereinbarung

zwischen

Verbraucherzentrale Hamburg e.V., vertreten durch den Vorstand Michael Knobloch,
Kirchenallee 22, 20099 Hamburg

(im Folgenden „**Kläger**“)

Prozessbevollmächtigte: Witt Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB,
Schlierseestr. 30, 81539 München

und

Scottish Widows Europe S.A., vertreten durch den Verwaltungsrat, dieser vertreten durch
dessen Vorsitzenden Donald MacKechnie, Europe Building, 1, Avenue du Bois, Limpertsberg,
L-1251 Luxemburg

(im Folgenden „**Beklagte**“)

Prozessbevollmächtigte: Freshfields PartG mbB, Maximiliansplatz 13, 80333 München

Der Kläger und die Beklagte werden im Folgenden zusammen auch „**Parteien**“ und einzeln
auch jeweils „**Partei**“ genannt.

Präambel

Mit Datum vom 25. Juni 2024 hat der Kläger eine Klage gegen die Beklagte beim
Landgericht Köln erhoben. Das Verfahren ist beim Landgericht Köln unter dem Aktenzeichen
33 O 247/24 anhängig (im Folgenden „**der Rechtsstreit**“).

Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger Unterlassungsansprüche sowie einen Anspruch
auf Aufwendungsersatz gegen die Beklagte geltend. Streitgegenständlich ist eine Aussage über
Auszahlungen aus einem Versicherungsvertrag mit der Bezeichnung Wealthmaster Noble,
welche die Beklagte gegenüber einer Versicherungsnehmerin getroffen hat.

Um den Rechtsstreit umfassend und endgültig zu beenden, schließen die Parteien, jeweils ohne
Präjudiz für ihre Rechtsansicht und ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht (soweit sich nicht
aus diesem Vergleich etwas anderes ergibt), folgende außergerichtliche
Vergleichsvereinbarung (der „**Vergleich**“):

1. Verpflichtungen des Klägers

- 1.1 Der Kläger verpflichtet sich, seine mit Datum vom 25. Juni 2024 beim Landgericht Köln erhobene Klage (Aktenzeichen 33 O 247/24) unverzüglich nach Abschluss des Vergleichs unter Verweis auf eine einvernehmliche Erledigung zurückzunehmen.

2. Verpflichtungen der Beklagten

- 2.1 Die Beklagte verpflichtet sich – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage, gleichwohl rechtsverbindlich – gegenüber dem Kläger es bei Meidung einer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zu zahlenden Vertragsstrafe von 5.001,00 Euro zukünftig zu unterlassen, in Schreiben an Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer von Kapitallebensversicherungsverträgen mit der Bezeichnung „Wealthmaster Noble“, die bis zum 31. Dezember 2002 abgeschlossen worden sind, folgende Formulierung zu verwenden, ohne dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um die Rechtsauffassung der Beklagten handele:

„Auszahlungen erfolgen durch Einlösung von Anteilen und können daher nur durchgeführt werden, wenn dem Vertrag zum Zeitpunkt der Auszahlung eine ausreichende Anzahl von Anteilen zugeteilt ist.

Die von Ihnen beantragten Auszahlungen aus dem oben genannten Vertrag konnten ab dem (Datum) nicht erfolgen, da durch diese der verbleibende Vertragswert den Mindestwert gemäß den Versicherungsbedingungen unterschreiten würde.“